

# KK

Karteikarten von Alpmann Schmidt –  
Examenswissen kompakt, komprimiert, komplett

#### Inhalt:

- Erfüllung
- Hinterlegung, Selbsthilfeverkauf
- Aufrechnung, §§ 387 ff.
- Erlassvertrag, negatives Schuldanerkenntnis
- Rücktritt vom Vertrag
- Kündigung von Dauerschuldverhältnissen nach § 314
- Einreden, insbes. § 320 u. § 273 I
- Unzulässige Rechtsausübung gem. § 242
- Störung der Geschäftsgrundlage
- Verbraucherschutz
- Verbundene Verträge, §§ 358 ff.
- Verträge über digitale Produkte
- Überblick: Beteiligung Dritter an Schuldverhältnissen
- Vertrag zugunsten Dritter, §§ 328 ff.
- Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter
- Drittschadensliquidation
- Abtretung (Zession), §§ 398 ff.
- Schuldübernahme
- Mehrheit von Gläubigern und Schuldnern

ISBN: 978-3-86752-820-7



€ 15,90

Sie erhalten diese Karteikarten zu einem ver-  
günstigten Preis, wenn Sie sie zusammen  
mit dem Skript Schuldrecht AT 2 erwerben.

Erhältlich bei jedem teilnehmenden Buchhändler.

*Im Paket  
günstiger!*

# KK

Schuldrecht AT 2 – 2023



# KK

Karteikarten

Langkamp/Lüdde

## Schuldrecht AT 2

Aufrechnung, Abtretung, Rücktritt,  
Gesamtschuld, Verbraucherschutz,  
digitale Produkte u.a.

11. Auflage 2023

Alpmann Schmidt



**Dr. Tobias Langkamp**  
**Rechtsanwalt und Repetitor**  
**Dr. Jan Stefan Lüdde**  
**Rechtsanwalt und Repetitor**

Schuldrecht AT 2

11., überarbeitete Auflage 2023

ISBN: 978-3-86752-820-7

Verlag: Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Karteikarten,  
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).  
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

## **Skripten zum Zivilrecht**

Stand: Juni 2023

- |  |   |
|--|---|
| ▪ <b>BGB AT 1</b><br>Willenserklärung, Vertragsschluss,<br>Stellvertretung u.a. 24. Aufl. <b>2021</b> <b>17,90 €</b>   | ▪ <b>Schuldrecht BT 2</b><br>Miete, Leasing, (Verbraucher-)<br>Darlehen, Bürgschaft u.a. 20. Aufl. <b>2023</b> <b>22,90 €</b> |
| ▪ <b>BGB AT 2</b><br>Anfechtung, Geschäftsfähigkeit,<br>Form, AGB, Verjährung u.a. 23. Aufl. <b>2023</b> <b>19,90 €</b>  | ▪ <b>Schuldrecht BT 3</b><br>BereicherungsR, GoA u. Auftrag 21. Aufl. <b>2021</b> <b>17,90 €</b>                              |
| ▪ <b>Schuldrecht AT 1</b><br>Nichtleistung nach Fristsetzung,<br>Unmöglichkeit, Schuldner- und<br>Gläubigerverzug u.a. 25. Aufl. <b>2021</b> <b>20,90 €</b>        | ▪ <b>Schuldrecht BT 4</b><br>Unerl. Hdlg., Allg. SchadensR 23. Aufl. <b>2023</b> <b>22,90 €</b>                               |
| ▪ <b>Schuldrecht AT 2</b><br>Aufrechnung, Abtretung, Rücktritt,<br>Gesamtschuld, Verbraucherschutz,<br>digitale Produkte u.a. 24. Aufl. <b>2022</b> <b>22,90 €</b> | ▪ <b>Sachenrecht 1</b><br>Allg. Lehren, Bewegl. Sachen 24. Aufl. <b>2023</b> <b>24,90 €</b>                                   |
| ▪ <b>Schuldrecht BT 1</b><br>KaufR/WerkvertragsR 23. Aufl. <b>2022</b> <b>21,90 €</b>  | ▪ <b>Sachenrecht 2</b><br>Grundstücksrecht und<br>negatorischer Eigentumsschutz 21. Aufl. <b>2021</b> <b>20,90 €</b>          |
|  | ▪ <b>Familienrecht</b> 23. Aufl. <b>2023</b> <b>22,90 €</b>   |
|  | ▪ <b>Erbrecht</b> 23. Aufl. <b>2023</b> <b>21,90 €</b>  |
|  | ▪ <b>ZPO</b> 24. Aufl. <b>2022</b> <b>23,90 €</b>   |

ALPMANN SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG  
Alter Fischmarkt 8 • 48143 Münster • Tel.: 0251-98109-0 • [www.alpmann-schmidt.de](http://www.alpmann-schmidt.de)

Erfüllung .....		1–3
Hinterlegung, Selbsthilfeverkauf .....		4, 5
Aufrechnung, §§ 387 ff. ....		6–8
Erlassvertrag, negatives Schuldanerkenntnis.....		9
Rücktritt vom Vertrag .....		10–19
Kündigung von Dauerschuldverhältnissen nach § 314 .....		20
Einreden, insbes. § 320 u. § 273 I .....		21–26
Unzulässige Rechtsausübung gem. § 242.....		27
Störung der Geschäftsgrundlage .....		28–34
Verbraucherschutz .....		35–61
Verbundene Verträge, §§ 358 ff. ....		62–64
Verträge über digitale Produkte .....		65–89
Überblick: Beteiligung Dritter an Schuldverhältnissen.....		90
Vertrag zugunsten Dritter, §§ 328 ff. ....		91–94
Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter .....		95, 96
Drittschadensliquidation .....		97–99
Abtretung (Zession), §§ 398 ff. ....		100–112
Schuldübernahme .....		113–117
Mehrheit von Gläubigern und Schuldern .....		118–130

Der Leistungsanspruch erlischt, wenn die geschuldete Leistung an den Gläubiger bewirkt wird, § 362 I.

### Realer Tilgungsakt

Der Umfang dessen, was der Schuldner für die Erfüllung tun muss, richtet sich nach der **Art der Schuld**.

- Beim **Dienstvertrag** genügt es, dass der Verpflichtete seine übernommene Tätigkeit verrichtet. Er braucht nicht dafür einzustehen, dass seine Arbeit auch erfolgreich ist. Er schuldet nur die **Leistungshandlung**. Beim **Werkvertrag** schuldet der Unternehmer hingegen dem Besteller eine erfolgsbestimmte Tätigkeit, sodass zur Erfüllung die **Herbeiführung des Erfolgs** erforderlich ist.
- **Eine Geldschuld** kann durch **Barzahlung** an den Gläubiger getilgt werden. Sie kann auch durch Banküberweisung erfüllt werden, wenn die Parteien dies vereinbart haben.
  - ▲ Bei Überweisungen ist auch der zum 13.01.2018 eingeführte § 270 a zu beachten. Danach sind Entgelte für die Nutzung bestimmter Zahlungsarten unzulässig.

### Erfüllungstheorien

Ob eine Tilgungsbestimmung notwendig ist und welchen Rechtscharakter sie hat, wird unterschiedlich beurteilt.

- **Die Vertragstheorie** verlangt einen auf Aufhebung des Schuldverhältnisses gerichteten Vertrag.
- Nach der Theorie der **finalen Leistungsbewirkung** ist kein Vertrag über die Erfüllungswirkung erforderlich, sondern es reicht eine einseitige Tilgungsbestimmung aus.
- Heute herrschend ist die Theorie der **realen Leistungsbewirkung**.

### Erfüllungstheorien (Fortsetzung)

- Die **Theorie der realen Leistungsbewirkung (h.M.)** versteht die Erfüllung als realen Tilgungsakt (Herbeiführung des Leistungserfolgs).

Sie verlangt nur ausnahmsweise ein zusätzliches subjektives Merkmal:

- wenn der Schuldner bei mehreren Forderungen gem. § 366 I eine Tilgungsbestimmung trifft,
- wenn ein Dritter leistet, § 267.

Bei einer Leistung an einen Minderjährigen reicht allein das Bewirken der geschuldeten Leistung nicht aus, da ihm die **Empfangszuständigkeit** fehlt.

### Erfüllungsmehrheit bei Forderungsmehrheit

- Nach **§ 366 I** kann der Schuldner bei der Leistung die zu tilgende Forderung durch einseitige **Tilgungsbestimmung** bestimmen. Allerdings ist § 366 I abdingbar.
- Liegt weder eine Bestimmung des Schuldners noch eine Zweckvereinbarung vor, so bestimmt **§ 366 II 2** als **Auslegungsregel**, welche Schuld getilgt werden soll.

### Schuldbefreiende Leistung an einen Dritten oder durch einen Dritten

- Die geschuldete Leistung wird unter Zustimmung des Gläubigers an einen Dritten erbracht, § 362 II i.V.m. § 185. Darüber hinaus wird der Schuldner bei Abtretung der Forderung auch dann von seiner Verpflichtung befreit, wenn er in Unkenntnis der Abtretung an den bisherigen Gläubiger leistet (§ 407 I).
- Die Leistung kann von einem Dritten erbracht werden, § 267.

Nach **§ 397 I** erlischt der einzelne Leistungsanspruch, wenn der Gläubiger dem Schuldner die Schuld durch **Erlassvertrag** erlässt. Nach **§ 397 II** gilt das Gleiche, wenn der Gläubiger durch Vertrag **anerkennt, dass das Schuldverhältnis nicht besteht**. Es handelt sich dabei um ein negatives konstitutives Schuldanerkenntnis. Dieses ist zu unterscheiden vom **positiven** konstitutiven Schuldanerkenntnis, das in **§ 781** normiert ist.

### negatives Schuldanerkenntnis

#### konstitutiv = abstrakt

##### § 397 II

- hat die Bedeutung eines Erlassvertrags; die Schuld erlischt
- § 397 II ist ein eigener Erlöschensgrund
- bei rechtsgrundloser Erteilung kondizierbar

#### deklaratorisch = kausal

##### im Gesetz nicht geregelt

- bestärkt das (angenommene) Nichtbestehen einer Verbindlichkeit, indem in Zukunft ein Ausschluss der als gegeben angesehenen Einwendung ausscheidet
- geht zurück auf die ursprüngliche (angenommene) Einwendung
- Kondiktion scheidet grundsätzlich aus

- Weil der **Erlassvertrag** darauf gerichtet ist, das Forderungsrecht zum Erlöschen zu bringen, ist er **ein Verfügungsvertrag**. Als **Kausalverhältnis** liegt diesem Verfügungsvertrag **regelmäßig ein Schenkungsvertrag** zugrunde.
- Es ist möglich, dass ein Erlassvertrag durch **schlüssiges Handeln** zustande kommt. Dabei sind jedoch strenge Anforderungen zu stellen (unzweideutiges Verhalten der Parteien).

Das Gesetz regelt den Rücktritt vom Vertrag in den §§ 346 ff.

### Aufbauschema für den Rücktritt

#### A. Voraussetzungen des Rücktritts

##### I. Rücktrittsgrund

- Vertraglich vereinbartes Rücktrittsrecht, § 346 I Alt. 1
- Gesetzliches Rücktrittsrecht, § 346 I Alt. 2 (Rücktrittsgründe: §§ 323, 324, 326 V, 313 III 1)

##### II. Rücktrittserklärung, § 349

##### III. Kein Ausschluss

**B. Keine Unwirksamkeit** des Rücktritts, § 218, bzw. kein Erlöschen des Rücktrittsrechts, §§ 350 ff.

#### C. Rechtsfolgen des Rücktritts

- Vorrangig „Rückgabe in Natur“, § 346 I, Zug um Zug, § 348
  - Rückgewähr der Leistung
  - Herausgabe der gezogenen Nutzungen
- Nachrangig Wertersatz für empfangene Leistungen und Nutzungen (§ 346 II), Ausschluss (§ 346 III)
- Schadensersatzpflicht, §§ 346 IV, 280 ff.
- Nutzungsersatzansprüche, § 347 I
- Verwendungsersatzanspruch, § 347 II 1
- Aufwendungsersatzanspruch, §§ 347 II 2, 812 f.

Die **Verträge über digitale Produkte** sind seit dem 01.01.2022 in **§§ 327–327 u** geregelt. Während die Vorschriften der §§ 327–327 s den **Verbrauchervertrag** über digitale Produkte regeln, betreffen die § 327 t und § 327 u Verträge über digitale Produkte **zwischen Unternehmern**.

▲ Dabei handelt es sich um keinen neuen Vertragstyp, sondern um **typenübergreifende Vorschriften**, die „vor die Klammer gezogen“ wurden.

### Verbraucherverträge über digitale Produkte

#### Anwendungsbereich

#### I. Entgeltlicher Verbrauchervertrag gem. § 327 I i.V.m. § 310 III

- Der Verbraucher muss zur „**Zahlung eines Preises**“ verpflichtet sein.
- §§ 327 ff. sind auch anwendbar, wenn der Verbraucher seine Leistung nicht in Geld erbringt, sondern stattdessen oder daneben **personenbezogene Daten** bereitstellt, § 327 III.
  - ▲ §§ 327 ff. greifen nicht, wenn die bereitgestellten Daten vom Unternehmer nur verarbeitet werden, um seiner Leistungspflicht nachzukommen.

#### II. Vertrag über digitale Produkte

- **Digitale Inhalte** sind Daten, die **in digitaler Form erstellt und bereitgestellt** werden (z.B. Computerprogramme, Videodateien, elektronische Bücher usw.)
- **Digitale Dienstleistungen** sind z.B. Cloud-Dienste, soziale Netzwerke, Videostreaming usw.

#### III. Anwendung auf digitale Produkte nach Spezifikation des Verbrauchers, § 327 IV

### Verbraucherverträge über digitale Produkte (Fortsetzung)

#### Anwendungsbereich (Fortsetzung)

#### IV. Eingeschränkte Anwendbarkeit bei körperlichem Datenträger, § 327 V

- 🔍 Von § 327 V werden nur Datenträger erfasst, die als Träger digitaler Inhalte „dienen“, es genügt nicht, dass sie als Träger dienen können (erfasst sind: DVDs, CDs, USB-Sticks, Speicherkarten usw.)
- 🔍 Nicht erfasst sind: Leermedien (z.B. CD-Rohlinge), Schallplatten, Audiokassetten.

#### V. Anwendung auf Paketverträge und Verträge über Sachen mit digitalen Elementen

- Hat der Vertrag neben der Bereitstellung digitaler Produkte auch die Bereitstellung **anderer Sachen oder Dienstleistungen** zum Gegenstand, liegt ein Paketvertrag vor.
  - 🔍 §§ 327 ff. sind gem. **§ 327 a I** nur auf den **Vertragsteil** anwendbar, der die digitalen Produkte betrifft (Aufspaltung der anwendbaren Regelungen).
- Die Abgrenzung der Anwendungsbereiche des Kaufrecht einerseits und der §§ 327 ff. andererseits ist in **§ 327 a II, III** geregelt. Das **Kaufrecht** ist unter folgenden zwei Voraussetzungen anwendbar:
  - die digitalen Inhalte oder die digitalen Dienstleistungen werden unter dem Kaufvertrag über die Ware mit digitalen Elementen bereitgestellt (**vertragliches Kriterium**) und
  - bei Fehlen der digitalen Inhalte oder der digitalen Dienstleistungen könnte die Ware mit digitalen Elementen ihre Funktion nicht erfüllen (**funktionales Kriterium**).

### Verbraucherverträge über digitale Produkte (Fortsetzung)

#### Bereitstellung digitaler Produkte

In **§ 327 b** werden die relevante Zeit sowie die Art und Weise der Erfüllung der **Leistungspflicht** des Unternehmers zur Bereitstellung des digitalen Produkts bestimmt.

#### I. Bereitstellungspflicht, § 327 b I

- Die Regelung des § 327 b begründet – anders als etwa § 433 – **keine vertragliche Leistungspflicht**, sondern setzt voraus, dass der Unternehmer durch einen Verbrauchervertrag gem. § 327 oder § 327 a dazu verpflichtet ist, dem Verbraucher ein digitales Produkt bereitzustellen.
- **Art und Umfang** der Bereitstellung richten sich nach dem konkreten **Vertragstyp**.

#### Arten der Bereitstellung digitaler Produkte

##### § 327 b I

Einmalige  
Bereitstellung

##### § 327 e I 3

Dauerhafte  
Bereitstellung

##### § 327 b V

Reihe einzelner  
Bereitstellungen

- Ein digitaler Inhalt ist dem Verbraucher **„zur Verfügung gestellt“**, wenn diesem eine eigenständige Zugriffsmöglichkeit verschafft wurde.
- Ein digitaler Inhalt ist dem Verbraucher **„zugänglich gemacht“**, wenn eine Möglichkeit zur Nutzung eines Dienstes durch den Verbraucher unter fremder Kontrolle geschaffen wurde.

## Überblick: Beteiligung Dritter an Schuldverhältnissen

**VzD**  
Dritter erhält  
Primäranspruch  
(Ersterwerb)

**§ 398**  
Dritter erhält  
Anspruch  
(Zweiterwerb,  
Gläubiger-  
wechsel)

**§ 414**  
Dritter schuldet  
Anspruchsinhalt  
(Schuldner-  
wechsel)

**VSD**  
Dritter als  
weiterer  
Gläubiger  
erhält  
Schadens-  
ersatz-  
anspruch

**§ 311 III**  
Dritter als  
weiterer  
Schuldner  
haftet auf  
Schadens-  
ersatz

**DSL**  
Gläubiger  
macht Schaden  
eines Dritten  
geltend  
(Dritter kann  
Abtretung  
verlangen)

**Keine zusätzliche  
Leistungspflicht**

**Haftungs-  
ausweitung**

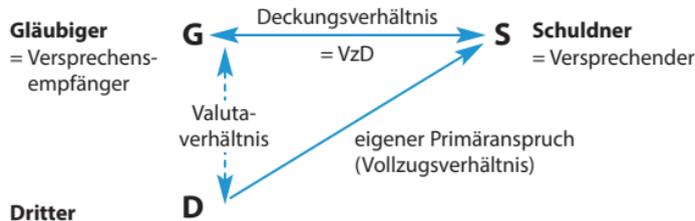
**Haftungs-  
verlagerung**

- Durch **Vertrag zugunsten Dritter** (§§ 328 ff.; VzD) kann zugunsten des Dritten ein eigener primärer Leistungsanspruch (§ 241 I) erstmalig begründet (Ersterwerb) werden. ☞ 91 ff.
- Durch **Abtretung** (§§ 398 ff.) kann auf den Dritten als neuen Gläubiger ein bereits bestehender Anspruch übertragen (Zweiterwerb) werden. ☞ 100 ff.
- Durch **Schuldübernahme** (§ 414) übernimmt hingegen ein Dritter als neuer Schuldner eine Verpflichtung aus einem Schuldverhältnis. ☞ 113 ff.
- Beim **Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter** (VSD) wird ein Dritter so in den Schutzbereich eines Schuldverhältnisses einbezogen, dass er neben der Partei einen eigenen Schadensersatzanspruch gegen die andere Partei bei Verletzung von Rücksichtnahmepflichten (§ 241 II) hat. ☞ 95 f.
- Nach § 311 III kann ein eigenes **rechtsgeschäftsähnliches Schuldverhältnis zu einem Dritten** entstehen, sodass dieser bei Verletzung einer Rücksichtnahmepflicht zum Schadensersatz ggü. einer der Parteien verpflichtet ist. ☞ SchuldR AT 1
- Ferner kann eine Partei für den Schaden eines Dritten, der keinen eigenen Anspruch gegen die andere Partei hat, von der anderen Partei Schadensersatz verlangen (**Drittschadensliquidation**). In der Regel kann der Dritte von der berechtigten Partei die Abtretung dieses Schadensersatzanspruches einfordern und ihn sodann selbst gegen die andere Partei geltend machen. ☞ 97 ff.

## Rechtsbeziehungen

Beim Vertrag zugunsten Dritter (VzD) erhält ein **Dritter** durch den schuldrechtlichen Verpflichtungsvertrag zwischen **Gläubiger** u. **Schuldner** (den Vertragsparteien) **unmittelbar einen eigenen Anspruch** auf die Leistung des Schuldners.

▲ Nach der **Auslegungsregel des § 335** hat im Zweifel **auch der Gläubiger** – neben dem Dritten – einen **Anspruch** gegen den Schuldner auf **Leistung an den Dritten**. Das Forderungsrecht des Dritten gehört gleichwohl nicht zum Vermögen des Gläubigers und kann daher bei diesem nicht gepfändet werden.



- **Deckungsverhältnis:** Vertrag zwischen dem Versprechenden und dem Versprechensempfänger (= der Vertrag zugunsten des Dritten). Dritter erwirbt Anspruch aus diesem Vertrag gegen den Versprechenden.
  - 🔗 G erwirbt bei S ein Auto für D. Zwischen G und S besteht ein Kaufvertrag, § 433.
- **Valutaverhältnis:** Rechtsbeziehung zwischen Versprechensempfänger und Drittem, aus der sich ergibt, warum das Forderungsrecht des Dritten begründet wird. Zugleich Rechtsgrund i.S.d. § 812 für den Dritten gegenüber dem Versprechensempfänger für das Behaltendürfen der Zuwendung des Versprechenden.
  - 🔗 G schenkt D das bei S erworbene Auto. Zwischen G und D besteht ein Schenkungsvertrag.
- **Vollzugsverhältnis:** Kein Schuldverhältnis, sondern Abwicklung in Form der Leistung des Versprechenden auf den Anspruch des Dritten aus dem Deckungsverhältnis. 🔗 S übergibt und übereignet D das Auto.